
Recommendation of the Committee of Ministers to member States on young people and climate action

Recommandation du Comité des Ministres aux États membres sur les jeunes et l'action climatique

Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über junge Menschen und Klimaschutz

*Source - Council of Europe, October 2024, original English and French versions
© Council of Europe, August 2026, German translation*

Text originated by the Council of Europe. This translation into a non-official language is published by arrangement with the Council of Europe, but under the sole responsibility of the translator/publisher.

*Source - Conseil de l'Europe, octobre 2024, versions originales en anglais et français
© Conseil de l'Europe, août 2026, traduction en allemand*

Le texte original provient du Conseil de l'Europe. Cette traduction en une langue non-officielle est réalisée avec l'accord du Conseil de l'Europe mais sous l'unique responsabilité du traducteur/éditeur.

Empfehlung CM/Rec(2024)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über junge Menschen und Klimaschutz

*(Angenommen durch das Ministerkomitee am 23. Oktober 2024
auf der 1510. Sitzung der Ständigen Vertreter*innen)*

Präambel

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen von Artikel 15.b der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1),

in Erinnerung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Absicherung und Umsetzung der Ideale und Grundsätze zu erzielen, die ihr gemeinsames Erbe sind, und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt herbeizuführen;

in Erinnerung, dass die Mitgliedstaaten des Europarats sich verpflichtet haben, die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, „die Konvention“) verankerten Rechte und Freiheiten für jede Person in ihrer Rechtsprechung sicherzustellen, und in Erinnerung an ihre Verpflichtung, keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen;

unter Berücksichtigung der Europäischen Sozialcharta (verabschiedet 1961, SEV Nr. 35, und anschließend durch ihre Zusatzprotokolle – SEV Nr. 128 (1988), 142 (1991) und 158 (1995) – und 1996 überarbeitet, SEV Nr. 163), in der vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte angewandten und ausgelegten Fassung;

in Erinnerung an die Entschließung CM/Res(2020)2 zur Strategie 2030 des Europarats für den Jugendbereich, insbesondere zur Priorität „Zugang junger Menschen zu ihren Rechten, mit besonderem Schwerpunkt auf: Verbesserung institutioneller Maßnahmen zur Bewältigung neuer Herausforderungen, die die Rechte junger Menschen und ihren Übergang ins Erwachsenenalter betreffen, wie beispielsweise – aber nicht ausschließlich – die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung“;

unter Hinweis auf die Anwendbarkeit der bestehenden Grundsätze, die in den einschlägigen Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten dargelegt sind, insbesondere die Empfehlungen CM/Rec(2022)20 über Menschenrechte und den Schutz der Umwelt; CM/Rec(2022)6 über den Schutz der jugendlichen Zivilgesellschaft und junger Menschen und über die Unterstützung ihrer Mitbestimmung in demokratischen Prozessen; CM/Rec(2017)4 über Jugendarbeit; CM/Rec(2016)7 über den Zugang von Jugendlichen zu Rechten; CM/Rec(2015)3 über den Zugang von Jugendlichen aus benachteiligten Stadtteilen zu sozialen Rechten; CM/Rec(2012)2 über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre; CM/Rec(2010)8 über Jugendinformationen; CM/Rec(2010)7 über die Europarats-Charta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung; CM/Rec(2007)14 über den rechtlichen Status von Nichtregierungsorganisationen in Europa; Rec(2006)1 über die Rolle nationaler Jugendräte für die Gestaltung der Jugendpolitik; Rec(2004)20 über die gerichtliche Prüfung von Verwaltungsakten und Rec(2004)13 über die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auf kommunaler und regionaler Ebene;

unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, insbesondere: Empfehlung 2211 (2021) „Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen seitens des Europarats“; Empfehlung 2212 (2021) „Mehr partizipative Demokratie zur Bekämpfung des Klimawandels“; Empfehlung 2214 (2021) „Die Klimakrise und die Rechtsstaatlichkeit“; Empfehlung 2213 (2021) „Behandlung von Fragen der straf- und zivilrechtlichen

Haftung im Zusammenhang mit dem Klimawandel“ sowie die Entschließung 2565 (2024) zum Thema „Gewährleistung der Menschenrechte für künftige Generationen“;

unter Berücksichtigung der Grundsätze, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie aus den Beschlüssen und Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte ergeben;

unter Hinweis darauf, dass in der Resolution 48/13 des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 8. Oktober 2021 und in der Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2022 das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt wird, das für die Ausübung der Menschenrechte von Bedeutung ist und mit anderen Rechten sowie dem geltenden Völkerrecht in Zusammenhang steht;

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention);

unter Hinweis auf die „Rahmenprinzipien zu Menschenrechten und Umwelt“ (2018) des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sowie auf den Bericht „Das Recht auf eine gesunde Umwelt: bewährte Praktiken“ (2019);

in Anbetracht der zunehmenden Anerkennung einer Form des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, u. a. in internationalen Rechtsinstrumenten, einschließlich regionaler Menschenrechtsinstrumente, sowie in nationalen Verfassungen, Gesetzen und politischen Strategien;

in dem Bewusstsein, dass die Staaten die Rechte und das Wissen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen ohne Diskriminierung achten müssen;

unter Hinweis auf die Europäische Erklärung zur globalen Bildung bis 2050 (Dublin-Erklärung vom 4. November 2022), in der ein europäischer Strategierahmen gefordert wird, um die globale Bildung in Europa bis zum Jahr 2050 zu verbessern und auszubauen;

unter Hinweis auf die Reykjavík-Erklärung „Vereint durch unsere Werte“ des 4. Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarates (16.-17. Mai 2023), in der „die Dringlichkeit weiterer Anstrengungen zum Schutz der Umwelt sowie zur Bekämpfung der Auswirkungen der dreifachen planetarischen Krise – Umweltverschmutzung, Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt – auf die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit“ betont wird;

in der Erkenntnis, dass angesichts der eindeutigen und zunehmenden wissenschaftlichen Belege ein Klima- und Umweltnotstand vorliegt und dass von allen Akteuren dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie zur Anpassung daran erforderlich sind,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. die im Anhang dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern und umzusetzen, die darauf abzielen, die Rechte junger Menschen und junger Umweltaktivist*innen zu schützen; Hindernisse für ihre Beteiligung an klimabezogenen Entscheidungsprozessen, insbesondere sozioökonomischer Art, zu beseitigen; maßgeschneiderte Ressourcen für alle Bildungs- und Lernmethoden, wie formale und nicht-formale Bildung sowie Jugendarbeit, im Bereich Klimafragen und Klimaaktivismus bereitzustellen; die Bereitstellung kostenloser, jugendgerechter Gesundheitsdienste sicherzustellen, die junge Menschen betreuen, die aufgrund des Klimawandels unter gesundheitlichen Problemen leiden, insbesondere solchen, die ihr psychisches und körperliches Wohlbefinden betreffen; den uneingeschränkten Zugang zu klimabezogenen Informationen und Daten zu gewährleisten; und alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen, denen junge Menschen im Zusammenhang mit der Klimakrise und ihrem Aktivismus ausgesetzt sind;

2. bei der Umsetzung dieser Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse und Lebensumstände aller jungen Menschen in ihrer ganzen Vielfalt gebührend zu berücksichtigen, einschließlich junger Umweltaktivist*innen und insbesondere junger Menschen, die von sozialen Ungleichheiten betroffen sind und/oder über geringere Chancen verfügen, sowie junger Menschen in prekären Lebenssituationen und aus marginalisierten oder benachteiligten Gruppen, einschließlich indigener Völker;

3. diese Empfehlung und ihren Anhang zu übersetzen und weitreichend zu verbreiten (auch in barrierefreien und jugendgerechten Formaten), insbesondere unter nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie wichtigen Interessengruppen, vor allem solchen, die sich mit Klima- und/oder Jugendfragen befassen;
4. die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften aufzufordern, die in dieser Empfehlung genannten Maßnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, umzusetzen;
5. im Ministerkomitee die Umsetzung dieser Empfehlung durch die Mitgliedstaaten fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung und anschließend alle fünf Jahre zu überprüfen.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2024)6

Anwendungsbereich und Zweck

1. Diese Empfehlung zielt darauf ab, die Herausforderungen anzugehen, mit denen alle jungen Menschen und insbesondere junge Umweltaktivist*innen konfrontiert sind, vor allem wenn sie sich für eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt einsetzen, einschließlich der Herausforderungen bei der Ausübung, Wahrnehmung und Verwirklichung ihrer grundlegenden bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Klimaschutz ist eine der Prioritäten junger Menschen in Europa. Die Einbeziehung junger Menschen in Entscheidungsprozesse verbessert die Wirksamkeit der Klimapolitik. Junge Menschen müssen die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen für ihr Engagement für den Klimaschutz sowie einen angemessenen sozialen und rechtlichen Schutz erhalten.
2. Die Empfehlung zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten dazu anzuregen,
 - die in der Konvention und der Europäischen Sozialcharta verankerten Rechte zu schützen, sicherzustellen, dass alle jungen Menschen uneingeschränkten Zugang zu diesen Rechten haben und dass bei Verfahren, die Jugendliche betreffen – einschließlich junger Umweltaktivist*innen –, bei der Durchsetzung dieser Rechte gerechte und verhältnismäßige rechtliche Mittel zum Einsatz kommen;
 - eine sinnvolle Beteiligung an klimabezogenen Entscheidungsprozessen sicherzustellen, indem junge Menschen angesprochen und in einen Dialog mit ihnen eingetreten wird sowie zugängliche Konsultationsmechanismen und -plattformen eingerichtet und gestärkt werden, und insbesondere alle strukturellen Hindernisse für die Beteiligung junger Menschen zu beseitigen;
 - ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um grüne Arbeitsplätze zu schaffen und jungen Menschen durch formale und nicht-formale Bildung und Lernen sowie durch lebenslanges Lernen die Möglichkeit zu geben, fundierte Entscheidungen zu treffen und Wahlmöglichkeiten zu nutzen, und sie mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, damit sie in Berufen, die die Umwelt respektieren und zu ihrem Schutz beitragen, hervorragende Leistungen erbringen können;
 - die Bedeutung der Jugendarbeit – sowohl durch bezahlte als auch durch ehrenamtliche Jugendbetreuer*innen – anzuerkennen, um junge Menschen dabei zu unterstützen, Wissen, Fähigkeiten, Werte und Einstellungen für ihr Engagement im Klimaschutz zu erwerben;
 - etwaige Mängel bei der Bereitstellung jugendgerechter Gesundheitsdienste zu beheben und sicherzustellen, dass diese das emotionale, psychische und körperliche Wohlbefinden junger Menschen schützen und gewährleisten können, insbesondere angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit;
 - sicherzustellen, dass junge Menschen Zugang zu wissenschaftlich fundierten klimabezogenen Informationen und Daten haben, und zwar über wirksame und vielfältige Kommunikationskanäle, unter anderem in barrierefreien und jugendgerechten Formaten sowie in Minderheitensprachen;
 - alle Formen der Diskriminierung, insbesondere Rassismus und geschlechtsspezifische Ungleichheit, die eng mit der Klimakrise verflochten sind, zu bekämpfen und die Solidarität und Gerechtigkeit zwischen den Generationen sowie die Klimagerechtigkeit zu fördern, die darauf abzielt, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels gerecht und fair sind.

Grundsätze

4. Die Klimakrise hat große Auswirkungen auf das Leben junger Menschen und deren Inanspruchnahme bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Die Rechte

junger Menschen werden immer wieder in Frage gestellt, sowohl hinsichtlich der ihnen fehlenden Chancen als auch hinsichtlich eines erhöhten Risikos der Prekarität, das unter anderem durch ihren eingeschränkten Zugang zu Chancen, Ressourcen, Unterstützungssystemen und Entscheidungsprozessen verursacht wird – und dies trotz anhaltender Bemühungen, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Da die Nachhaltigkeit jeder demokratischen Gesellschaft von der Kreativität, der Dynamik, dem sozialen Engagement und den Kompetenzen ihrer jungen Menschen abhängt, zielt diese Empfehlung darauf ab, den Bedürfnissen junger Menschen und junger Umweltaktivist*innen in ganz Europa bei ihrem Einsatz für den Klimaschutz Rechnung zu tragen.

Maßnahmen

5. Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, politische Lücken im Zusammenhang mit dem Klimaschutzengagement junger Menschen zu schließen und einen klaren Zusammenhang zwischen ihrem Einsatz für den Klimaschutz und der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte herzustellen. Die hier genannten Standards leiten sich hauptsächlich aus den politischen Leitlinien des Jugendsektors des Europarates ab, die darauf abzielen, junge Menschen in die Lage zu versetzen, die Grundwerte der Organisation aktiv zu wahren, zu verteidigen, zu fördern und davon zu profitieren; ein Umfeld zu schaffen, das die uneingeschränkte und bedingungslose Ausübung ihrer Menschenrechte und Freiheiten ermöglicht; und sie zu informierten und aktiven Bürger*innen sowie zu Träger*innen des Wandels zu machen. Da Menschen in prekären Lebenssituationen, darunter junge Menschen aus benachteiligten, marginalisierten und indigenen Bevölkerungsgruppen, die Hauptlast vieler klimabedingter Widrigkeiten tragen, beziehen sich die an die Mitgliedstaaten gerichteten Maßnahmen auch auf Menschen in prekären Lebenssituationen, um sicherzustellen, dass die politischen Maßnahmen ihren spezifischen Bedürfnissen und den besonderen Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, gerecht werden.

Gewährleistung des Zugangs junger Menschen zu Rechten

Die Mitgliedstaaten sollten:

- sicherstellen, dass die in der Konvention verankerten bestehenden Rechte jederzeit geachtet, geschützt und gewahrt werden, wie beispielsweise das Recht auf Leben (Artikel 2), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8), das Recht auf Achtung der Wohnung (Artikel 8) und das Recht auf Schutz des Eigentums (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention, SEV Nr. 9) im Zusammenhang mit den vom Menschen verursachten Emissionen von Treibhausgasen, die zur globalen Erwärmung führen, was wiederum tiefgreifende negative Auswirkungen hat, auch auf junge Menschen;
- sicherstellen, dass die durch die Europäische Sozialcharta garantierten bestehenden Rechte jederzeit geachtet, geschützt und verwirklicht werden, wie beispielsweise das Recht auf Gesundheitsschutz (Artikel 11), das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 3) und das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz (Artikel 7);
- die Rechte junger Menschen auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9 der Konvention), Meinungsfreiheit (Artikel 10), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) sowie das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6) achten, schützen und verwirklichen, indem sie friedliche öffentliche Versammlungen und Demonstrationen von Jugendlichen genehmigen, Repressalien, Bestrafungen oder Inhaftierungen unterbinden und unrechtmäßige und ungerechtfertigte Drohungen, auch durch Dritte, verhindern;
- sicherstellen, dass alle Hindernisse, die junge Menschen daran hindern, ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wahrzunehmen, dauerhaft beseitigt werden und dass sie in Umweltangelegenheiten wirksamen Zugang zu gerichtlicher Überprüfung haben;
- nach einer Bewertung der politischen Maßnahmen und Praktiken eine gerechte und faire Behandlung junger Menschen gewährleisten, indem sie der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Schulungen und Leitlinien zu bewährten Verfahren bei der Strafverfolgung bereitstellt, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Formen von Versammlungen, Demonstrationen und Protestaktionen, die von Umweltaktivist*innen bevorzugt werden, um deren Recht auf Schutz der Meinungsfreiheit zu wahren und jeglichen unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt zu unterlassen;
- sicherstellen, dass die Protokolle zur Strafverfolgung eingehalten werden, und im Falle einer Festnahme kostenlose, leicht zugängliche rechtliche und gerichtliche Unterstützung gewähren, im Einklang mit den Artikeln 3, 6 und 7 der Konvention, d. h. dem Recht auf das Verbot von Folter, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“;

- regelmäßig Schulungen und Workshops anbieten, um die Justiz – Richter*innen und Staatsanwält*innen – sowie Jurist*innen und andere relevante Fachkräfte über die geltenden rechtlichen, friedlichen und unkonventionellen Methoden des jugendlichen Klimaschutzengagements aufzuklären und zu beraten, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Gerichtsverfahren ausgewogen, fair und verhältnismäßig sind und dabei die Anliegen und Begründungen der Jugendlichen und jungen Umweltaktivist*innen berücksichtigt werden;
- insbesondere die Rechte marginalisierter indigener Jugendlicher sowie von Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen und in prekären Lebenssituationen achten und vermeiden, dass diese diskreditiert, ausgegrenzt oder weiter marginalisiert werden, wenn sie im öffentlichen Diskurs ihre Bedenken hinsichtlich der Umweltzerstörung äußern;
- über den Charakter, den Inhalt und die Auswirkungen des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt nachdenken und auf dieser Grundlage aktiv erwägen, dieses Recht auf nationaler Ebene als Menschenrecht anzuerkennen, das für die Wahrnehmung der Menschenrechte von Bedeutung ist und mit anderen Rechten sowie dem geltenden Völkerrecht in Zusammenhang steht;
- weiterhin betonen, dass Menschenrechte und Umwelt untrennbar miteinander verbunden sind und dass eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch heutige und künftige Generationen von entscheidender Bedeutung ist.

Stärkung der Jugendpartizipation

Die Mitgliedstaaten sollten:

- junge Menschen zu ihren Bedürfnissen, die sich aus den Folgen der Klimakrise ergeben, sowie zu ihren Ansichten hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen befragen, um robustere und inklusivere politische Strategien zu entwickeln, die wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus erster Hand miteinander verbinden;
- ein förderliches Umfeld für das Engagement junger Menschen schaffen und dafür sorgen, dass junge Menschen – einschließlich marginalisierter Jugendlicher sowie solcher aus benachteiligten Verhältnissen und in prekären Lebenssituationen – in den Entscheidungsprozessen der Klimapolitik auf allen Ebenen vielfältig vertreten sind und sich sinnvoll einbringen können. Die Einbeziehung junger Menschen in die Politikgestaltung stellt sicher, dass ihre Bedürfnisse, ihre besonderen Schutzbedürfnisse, ihre Rechte und ihre Handlungsfähigkeit in den politischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Angesichts der Komplexität der Klimakrise und ihrer Folgen sollte sie sich jedoch nicht allein auf die Jugendpolitik beschränken, sondern in alle relevanten Bereiche integriert werden;
- junge Menschen über die Ergebnisse der Klimagesetzgebung informieren, einschließlich der Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, das Wohlergehen junger Menschen zu fördern und Schäden durch klimabedingte Erkrankungen sowie durch politische Entscheidungsprozesse zu vermeiden, sowie über die Umsetzung und Bewertung der daraus resultierenden politischen Maßnahmen und Entscheidungen;
- Regulierungs- und Gesetzgebungsprozesse fördern, die junge Menschen aktiv einbeziehen und deren Perspektiven in die Politikgestaltung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einfließen lassen;
- die Kapazitäten von jungen Menschen und Jugendorganisationen, die sich mit Klimafragen befassen, ausbauen und ihnen Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, gewähren, damit sie gemeinsam mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden Maßnahmen entwickeln und bewerten können;
- die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit sowie die Autonomie von Jugendorganisationen und anderen von Jugendlichen geführten Klimabewegungen respektieren, da diese sichere Räume darstellen, die jungen Menschen, die sich für den Klimaschutz engagieren möchten, Unterstützung, Orientierung und Möglichkeiten bieten können;
- bei der Konzeption, Einrichtung und Bewertung politischer Entscheidungsgremien einschränkende soziale und geschlechtsspezifische Barrieren aus den Entscheidungsprozessen beseitigen;
- bei Jugendlichen und Kindern durch Bildung und Lernen – sei es mit formalen oder nicht-formalen Methoden – ein ökologisches Bewusstsein und eine Kultur des Engagements für die Umwelt fördern, insbesondere durch klimabezogene Lehrpläne in Schulen von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, einschließlich in Jugendorganisationen und nicht-formalen

Strukturen, und die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Jugendbetreuer*innen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.

Investitionen in grüne Arbeitsplätze, Bildung und grüne Kompetenzen

Die Mitgliedstaaten sollten:

- Mittel für formale und nicht-formale Bildungsangebote bereitstellen, wie beispielsweise Bildung für nachhaltige Entwicklung, globale Jugendarbeit, Bildung zur Weltbürgerschaft sowie Medien- und Informationskompetenz. Diese Rahmenkonzepte ermöglichen jungen Menschen, sich Wissen, Fähigkeiten, Werte, Einstellungen und Handlungsfähigkeit anzueignen, um fundierte Entscheidungen zu treffen und eine aktive Rolle bei der Bewältigung von Klimaproblemen zu übernehmen sowie ein Verständnis für Strategien und Instrumente der Interessenvertretung zu entwickeln;
- in Erwägung ziehen, den Fähigkeiten, die junge Umweltaktivist*innen durch ihr Engagement erworben haben, gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung zukommen zu lassen, insbesondere beim Übergang in den Arbeitsmarkt oder in Bildungsprogramme;
- verstärkt in die Schaffung hochwertiger grüner Arbeitsplätze investieren, um jungen Menschen Beschäftigung und sozialen Schutz zu bieten, die Armut zu verringern und die soziale Eingliederung zu verbessern;
- jungen Menschen einen gerechten Übergang ermöglichen, indem Möglichkeiten geschaffen werden, in denen sie grüne Kompetenzen erwerben und sich auf diese neuen Beschäftigungsmöglichkeiten vorbereiten können;
- jungen grünen Unternehmer*innen durch umfassende, flexible und breit zugängliche Mikrofinanzierungsprogramme finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, auch um zur sozialen Eingliederung junger Menschen beizutragen und ihre Selbstständigkeit zu fördern;
- die Mittel für Forschung und Entwicklung im Bereich der grünen Technologien aufstocken, um Arbeitsplätze für junge Forscher*innen zu schaffen, den Klimawandel einzudämmen, die Energieeffizienz zu fördern und zum Wirtschaftswachstum beizutragen;
- spezifische Förderkonzepte für klimabezogene Projekte von Jugendorganisationen entwickeln, die darauf abzielen, Kompetenzen und Verständnis zu stärken und ein größeres Bewusstsein für Klimafragen bei Jugendlichen zu fördern, insbesondere bei marginalisierten oder indigenen Jugendlichen sowie bei Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen.

Investitionen in maßgeschneiderte Unterstützung von Jugendbetreuer*innen

Die Mitgliedstaaten sollten:

- die grundlegende Rolle der Jugendbetreuer*innen bei der Ansprache, Mobilisierung und Schulung von Jugendlichen und jungen Umweltaktivisten im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik anerkennen und gleichzeitig eine ausreichende Finanzierung des Jugendbereichs sicherstellen;
- Jugendbetreuer*innen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, um Projekte zum Klimaschutz zu entwickeln und umzusetzen, die auf die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen zugeschnitten sind;
- Jugendbetreuer*innen regelmäßig maßgeschneiderte Fortbildungen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau anbieten, um deren Kompetenz in klimabezogenen Themen; einschließlich der Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Erziehung zur Weltbürgerschaft – zu stärken, damit sie Fähigkeiten, Wissen, Werte und Einstellungen an junge Menschen und junge Umweltaktivist*innen weitergeben können, um deren Engagement für den Umweltschutz zu verbessern;
- sicherstellen, dass Jugendbetreuer*innen Zugang zu aktuellen Ressourcen haben, darunter auch in digitalen Formaten, in verschiedenen Sprachen sowie in barrierefreien Formaten, um die sinnvolle Einbeziehung aller jungen Menschen und jungen Umweltaktivist*innen zu unterstützen, insbesondere jener aus marginalisierten, unterrepräsentierten und benachteiligten Gruppen;
- Jugendbetreuer*innen die erforderlichen Schulungen, Fähigkeiten und Ressourcen zur Verfügung stellen, um junge Menschen mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, damit sie klimabezogene Informationen, die in allen Medienformen verbreitet werden, verstehen und kritisch bewerten können;

- das gegenseitige Lernen und den Austausch zwischen Jugendbetreuer*innen und Jugendorganisationen im Bereich der Klimapolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene fördern, um Wissen, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen sowie neue Perspektiven zu gewinnen und neue Kompetenzen zu entwickeln;
- sicherstellen, dass Gebäude und Räumlichkeiten, die von lokalen, regionalen und nationalen Behörden für die Jugendarbeit und Jugendaktivitäten bereitgestellt werden, wie beispielsweise Jugendclubs, Schulen und Jugendzentren, so gebaut oder renoviert werden, dass sie klimaresistent sind, um optimale Arbeits- und Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und zu gezielten Angeboten für Jugendliche

Die Mitgliedstaaten sollten:

- die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen der Klimakrise auf die körperliche und psychische Gesundheit junger Menschen abzumildern;
- unabhängige und zuverlässige Forschung zum Phänomen der Ökoangst, zu deren Behandlung und Betreuung sowie zu anderen negativen Auswirkungen der Klimakrise auf Jugendliche fördern, um Wissen, spezielle Angebote und Ressourcen zur Unterstützung junger Menschen zu entwickeln;
- Aufklärungskampagnen zum Thema Ökoangst für Jugendbetreuer*innen, Lehrkräfte und nicht-lehrendes Personal an Schulen, Fachkräfte im Bereich der psychischen Gesundheit und andere relevante Fachkräfte sowie für Eltern und Erziehungsberechtigte und für junge Menschen selbst organisieren, denen die Ursachen ihrer Symptome möglicherweise nicht bewusst sind; relevante Schulungen, Hilfsmittel und andere Ressourcen bereitstellen, damit Fachkräfte im Gesundheitswesen die Symptome erkennen und diejenigen unterstützen können, die unter Ökoangst leiden;
- speziell auf junge Menschen zugeschnittene, barrierefreie Gesundheitsdienste einrichten, die auf deren emotionales und psychisches Wohlbefinden ausgerichtet sind und über speziell geschultes Fachpersonal verfügen, damit junge Menschen, die unter Ökoangst und klimabedingten Gesundheitsproblemen leiden, frühzeitig eine präventive Behandlung erhalten können; junge Menschen in die Planung, Umsetzung und Bewertung solcher Dienste einbeziehen;
- Investitionen in die Biotechnologie vorsehen, um medizinische Fortschritte zu fördern und die allgemeine Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wodurch die Kosten gesenkt und der Zugang zur Gesundheitsversorgung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

Zugang zu Informationen und das Recht auf Informationen

Die Mitgliedstaaten sollten:

- jungen Menschen, Jugendverbänden und den zuständigen Behörden qualitativ hochwertige, zuverlässige und jugendgerechte Informationen zu Umweltthemen bereitstellen, die auf seriösen Forschungsergebnissen und Studien basieren und vorrangig sowie vorzugsweise in digitaler Form angeboten werden, da der Zugang zu Informationen eine Voraussetzung für Teilhabe und Inklusion ist;
- sicherstellen, dass umweltbezogene Informationen in einem leicht zugänglichen, jugendgerechten Format präsentiert werden, das auch in Minderheitensprachen verfügbar ist, um zu vermeiden, dass bestehende Ungleichheiten unter jungen Menschen – insbesondere unter marginalisierten Jugendlichen, Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen oder Angehörigen indigener Gruppen – verstärkt werden;
- rechtliche und praktische Schutzmaßnahmen schaffen, um die Verbreitung und Ausbreitung von Desinformationen oder Fehlinformationen zu Umweltthemen einzudämmen, dabei jedoch das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen und die Demokratie nicht zu untergraben.

Bekämpfung von Diskriminierung und Gewährleistung der Generationengerechtigkeit

Die Mitgliedstaaten sollten:

- die wichtige Rolle der Klimagerechtigkeit und eines gerechten Übergangs anerkennen, wenn es darum geht, die negativen sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sonstigen Auswirkungen der Klimakrise auf junge Menschen anzugehen, insbesondere auf diejenigen, die marginalisiert sind, aus

benachteiligten Verhältnissen stammen, sich in prekären Situationen befinden oder indigenen Gemeinschaften angehören;

- junge Menschen und junge Umweltaktivist*innen, insbesondere aus marginalisierten, benachteiligten oder indigenen Gruppen sowie solche, die sich in prekären Lebenssituationen befinden, in die Entwicklung von Rahmenkonzepten einbeziehen, die über die Eindämmung des Klimawandels hinausgehen – wie beispielsweise transformative Anpassungsmaßnahmen –, um dauerhafte Resilienz in allen sozialen Gruppen zu schaffen und dieser Priorität einzuräumen;
- bei der Bewältigung der Klimakrise die Bedeutung der Generationengerechtigkeit anerkennen und die Einrichtung einschlägiger und zielgerichteter Institutionen in Betracht ziehen, wie beispielsweise einer/eines Beauftragten für künftige Generationen, um die Regierung und öffentliche Stellen dazu anzuregen, bei politischen Entscheidungen, die die Bedürfnisse künftiger Generationen schützen und fördern, eine längerfristige Perspektive einzunehmen.